

<b>ZEPPELIN STIFTUNG FN</b>	Ausfertigungen: Amt für Soziales, BFS, OB, RPA, STP
<b>Sitzungsvorlage</b>	
<b>Drucksache-Nr. 2015 / V 00282</b>	
Dienststelle: Amt für Soziales	28.10.2015, Unterschrift:
Aktenzeichen:	
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen):	
BM Krezer _____	Stadt- und Stiftungspflege _____
BM Köster _____	
BFS _____	Oberbürgermeister _____

<b>Betreff: Erweiterung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen und Vergünstigungen für kinderreiche Familien und für Personen mit geringem Einkommen um die Gewährung von Zuschüssen zum Mittagessen in Kita und Hort</b>				
Anlage: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Neufassung der Richtlinien (Erweiterung s. § 2 (7))</li> <li>2. Bisherige Richtlinien</li> <li>3. Flyer Landratsamt Bodenseekreis</li> <li>4. Belegungszahlen laut Bedarfsplan</li> </ul>				
<b>Medien:</b> Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens <b>1 Arbeitstag</b> vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.				
<b>MS Office 2003 Dateien</b> (inkl. ppt, .mpp)	<b>.pdf-, htm-Dateien</b>	<b>DVD</b>	<b>Video (VHS)</b>	<b>Folien (ungeeignet)</b>

Referent und Zeitdauer: Frau Schlegel-Schwarz  
Frau Kegelmann  
15 Minuten

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Kultur- und Sozialausschuss	09.12.2015	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	14.12.2015	Beschluss	öffentlich

GR-Beschluss vom 25.11.2013; Drucksache-Nr. 2013/V 00205, GR-Beschluss vom 10.12.2012

<b>FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN</b>		ja	nein
<b>Kosten:</b>	einmalige Kosten		Betrag: EUR
	jährliche Folgekosten:	Personalkosten	Betrag: EUR
		Sachkosten	Betrag: 8.000,00 EUR
<b>Zuschüsse</b>	einmalige Einnahme(n)		Betrag: EUR
<b>bzw.</b>			
<b>Beiträge:</b>	laufende (jährlich)		Betrag: EUR
<b>MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:</b>			
Städt. Haushalt	VWH	VMH	Fipo:
Stiftungs-Haushalt	VWH	VMH	Fipo: 1.4985.7060.000
Zur Verfügung stehende Mittel			EUR
Noch bereitzustellen:			
ab 2016 – 8.000,00 € pro Jahr			
Deckungsvorschlag:			EUR

#### Auszufüllen durch die Stiftungspflege:

Gemeinnützigkeitsrechtlicher Unbedenklichkeitsvermerk:	
Der Beschlussantrag entspricht den steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung: § 52 Gemeinnützigkeit oder § 53 Mildtätigkeit.	Der Beschlussantrag entspricht <u>NICHT</u> den steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung: § 52 Gemeinnützigkeit oder § 53 Mildtätigkeit.
Eine Stellungnahme der Stiftungspflege ist als Anlage beigefügt.	

Die Vorlage wird von der Stiftungspflege	befürwortet. nicht befürwortet.
--	------------------------------------

17.11.2015 Datum	gez. Schrode Unterschrift des Stiftungspflegers
---------------------	--

#### **Beschlussantrag:**

1. Der Erweiterung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen und Vergünstigungen für kinderreiche Familien und Personen mit geringem Einkommen wird zugestimmt.
2. Die Mittel in Höhe von 8.000,00 Euro werden im Doppelhaushalt 2016/2017 der Zeppelin-Stiftung bereitgestellt.

## **Begründung:**

Mit Wirkung vom 01.01.2011 wurde das Bildungs- und Teilhabepaket beschlossen. Seitdem können Kinder aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe nach dem SGB XII, Leistungen nach §§ 2 und 3 AsylbLG, Wohngeld oder den Kinderzuschlag beziehen, Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten.

Zu diesen Leistungen gehört unter anderem die Finanzierung des gemeinsamen Mittagessens in Kita, Schule und Hort bis auf einen Eigenanteil von 1,00 Euro pro Essen.

Einen Überblick über die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket gibt der als Anlage beigefügte Flyer des Landratsamtes Bodenseekreis.

Der Gemeinderat hat bereits 2008 beschlossen, dass finanziell benachteiligte Schüler aus Friedrichshafen Schulmittagessen zu einem Eigenanteil von 1,00 Euro aus dem städtischen Haushalt erhalten. Die Prüfung der Bedürftigkeit erfolgte nach den Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen und Vergünstigungen für kinderreiche Familien und für Personen mit niedrigem Einkommen.

Aufgrund der Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets bezuschusste die Stadt Friedrichshafen ab dem Schuljahr 2013/2014 das Mittagessen nur noch für Kinder von Familien und Alleinerziehenden, die die Anwartschaftsvoraussetzungen gemäß Punkt III der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen und Vergünstigungen für kinderreiche Familien und für Personen mit niedrigem Einkommen der Stadt Friedrichshafen erfüllen, sofern keine Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragt und bewilligt werden können. Die Finanzierung erfolgte aus dem städtischen Haushalt.

An diese Stelle trat die ab dem 01.01.2014 gültige Neufassung der Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen und Vergünstigungen für kinderreiche Familien und für Personen mit niedrigem Einkommen. In dieser Neufassung wurde die Gewährung von Zuschüssen zum Schulmittagessen (§ 2 Abs. 6) aus Mitteln der Zeppelin-Stiftung aufgenommen.

Anspruchsberechtigt ist ausschließlich der Personenkreis der **keinen** Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket hat. In der Praxis heißt das, dass der Personenkreis der die eingangs genannten Leistungen bezieht keinen Zuschuss zum Schulmittagessen nach den Richtlinien zum Wasser- und Energiekostenzuschuss erhalten kann.

Zur Gleichstellung von Familien mit Schulkindern und von Familien mit Kindern die eine Kindertagesstätte besuchen empfiehlt es sich, auch das Mittagessen in Kindertagesstätten in Friedrichshafen nach denselben Kriterien wie das Schulmittagessen, aus Mitteln der Zeppelin-Stiftung zu bezuschussen.

Das heißt der anspruchsberechtigte Personenkreis sind Familien, die einen Zuschuss nach den Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen und Vergünstigungen für kinderreiche Familien und für Personen mit niedrigem Einkommen erhalten, aber keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket haben.

Ausgehend von den ab Februar 2016 möglichen Belegungszahlen und mit einem Förderbedarf von 1% der in Kindertagesstätten ausgegebenen Mittagessen sind mit jährlichen Kosten von etwa 8000,00 € aus dem Haushalt der Zeppelin-Stiftung zu rechnen.

Der Förderbedarf von 1 % wurde anhand der Vergleichszahlen des nach den o.g. Richtlinien gewährten Schulmittagessens bemessen.

Die Berechnungsgrundlagen sind in der Anlage 4 dargestellt.